



Niedersächsischer
Landkreistag



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung



Niedersächsisches Landesamt für
Soziales, Jugend und Familie



Niedersächsischer
Städtetag

28.04.2020

**Landkreise und kreisfreie Städte in
Niedersachsen, Region Hannover,
Landeshauptstadt Hannover,
Hansestadt Lüneburg sowie
Städte Celle, Göttingen,
Hildesheim und Lingen/Ems
Abteilungen/Ämter/Fachdienste
für Eingliederungshilfe und Sozialhilfe**

**Leistungserbringer über LAG FW und LAG PPN
Leistungserbringer, die nicht verbandlich organisiert sind (soweit dem LS be-
kannt)**

**Auswirkungen von Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie auf die Vergü-
tungen für ehemals „ambulante“ und „teilstationäre“ Leistungen der Eingliede-
rungshilfe bzw. Sozialhilfe aus Verträgen gem. §§ 123 ff. SGB IX bzw. §§ 76 ff.
SGB XII;**

Eckpunkte zur Finanzierung außerhalb des SodEG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vorgriff auf eine Niedersächsische Verordnung zum Sozialdienstleister-Einsatzge-
setz (SodEG) und einen vorläufigen Umsetzungserlass zur Ausführung des SodEG
geben das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstel-
lung (MS), das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS)
und die Geschäftsstellen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) und des Nie-
dersächsischen Städtetages (NST) folgende Erläuterungen zum weiteren Umgang
mit den Leistungen in der Eingliederungshilfe nach SGB IX und Sozialhilfe nach SGB
XII. Dabei sind die Erläuterungen für den Zuständigkeitsbereich des überörtlichen
Trägers der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe gem. § 3 Abs. 1 Nds. AG SGB IX/XII
eine fachaufsichtliche Weisung des Landes. Für den Zuständigkeitsbereich des örtli-
chen Trägers stellen Sie Empfehlungen dar.

1. Die bewilligten Leistungen, die während der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise weiter (ggf. in modifizierter Form) erbracht werden, werden regulär vergütet.
2. An Leistungserbringer, die zwar ihre originären Leistungen coronabedingt nicht oder nicht vollständig erbringen können, deren Betreuungskräfte aber alle weiterhin in sozialen Leistungsbereichen, auch träger- und rechtskreisübergreifend z.B. in der Eingliederungshilfe oder Kinder- und Jugendhilfe (ausgenommen Pflege nach SGB XI) sowie unter den Voraussetzungen zu Ziff. 2 der weiteren Erläuterungen in der Aufrechterhaltung der Produktion in WfbM, tätig sind, wird die reguläre Vergütung ungekürzt weitergezahlt. Diese Fallgestaltung unterliegt nicht den Regelungen des SodEG. Damit die Vergütungen weiter voll ausgezahlt werden können, ist für die Leistungsangebote in der Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe der Vordruck „Erklärung auf vollständige Weiterbeschäftigung und Bezahlung des vereinbarten Betreuungspersonals“ vom Leistungserbringer auszufüllen und beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie hochzuladen bzw. einzureichen. Weitere Hinweise hierzu können dem nachstehenden Link entnommen werden: <https://ddatabox.dataport.de/#/public/shares-downloads/8icLwcF4kFJEQTSvV8kEHi3IILCRYYgd>. Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie wird Ihnen mitteilen, für welche Leistungsfälle die Vergütungen weiter ausgezahlt werden sollen. Es wird empfohlen, das Formular entsprechend für die Leistungsangebote in der Zuständigkeit des örtlichen Trägers zu verwenden. Bitte sprechen Sie das konkrete Vorgehen hierzu mit den jeweiligen Vertragspartnern ab.
3. Für die Leistungserbringer, deren Betreuungskräfte derzeit nicht für soziale Dienstleistungen eingesetzt sind und die sich daher z.B. in Kurzarbeit befinden, kommt das SodEG zur Anwendung. Hierzu erhalten Sie in Kürze einen vorläufigen Durchführungserlass zur Bestimmung der Zuständigkeiten und zur Umsetzung des Gesetzes.

Weitere Erläuterungen:

1. Grundsatz:

Der Träger eines ehemals teilstationären oder ambulanten Angebotes erhält in der Zeit, in der er durch Einschränkungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) betroffen ist, weiterhin die aktuell vereinbarte Vergütung in voller Höhe ausgezahlt, wenn und soweit er die bewilligte Leistung in vollem vereinbarten Umfang oder ggf. in modifizierter Form erbringt. Dies ist z.B. bei einer Notbetreuung oder bei einer Betreuung unter Nutzung elektronischer Medien der Fall.

Weiterhin gilt dies, wenn das gesamte Betreuungspersonal in einem anderen Bereich des jeweiligen Leistungserbringers oder bei einem anderen Leistungserbringer eingesetzt wird und somit weiterhin im Bereich der Eingliederungs- oder Sozialhilfe oder

auch der Kinder- und Jugendhilfe (ausgenommen Pflege nach SGB XI) tätig ist (z.B. Einsatz von Werkstattpersonal zur Unterstützung in einer besonderen Wohnform). Darüber hinaus gilt dies nur, wenn das Betreuungspersonal unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird und hierfür keine zusätzliche Vergütung (weder durch denselben oder einen anderen Leistungserbringer) beansprucht wird.

2. Besonderheiten beim Einsatz von Personal in WfbM sowie bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX:

Der Einsatz von Betreuungspersonal in der Produktion einer WfbM oder im Arbeitsbereich eines anderen Leistungsanbieters nach § 60 SGB IX führt nur dann zu einer vollständigen Weiterzahlung der Vergütungen, wenn es sich um Stammbetreuungskräfte in derselben WfbM bzw. bei demselben anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX handelt. Der Einsatz von Betreuungspersonal aus anderen Bereichen sozialer Dienstleistung im Produktionsbereich einer WfbM bzw. eines anderen Leistungsanbieters hingegen wird in diesem Zusammenhang als Voraussetzung für eine Weiterzahlung der Vergütungen nicht akzeptiert.

3. Zusätzlicher Aufwand insbesondere durch Ausfall der externen Tagesstruktur – angebots- und trägerübergreifende Unterstützung und Zusammenarbeit

Soweit – z.B. durch den Ausfall der tagesstrukturierenden Maßnahmen in den Werkstätten und Tagesförderstätten – in den jeweils betroffenen Wohneinrichtungen oder auch bei der familiären Betreuung ein (personeller) Mehrbedarf entstehen sollte, soll dieser zunächst durch den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den WfbM, Tagesförderstätten und vergleichbaren Leistungsangeboten, die zur Zeit mit einem Betretungsverbot belegt sind oder aus anderen Gründen krisenbedingt Personal freihalten, abgedeckt werden. Hierzu ist also eine angebotsübergreifende, aber auch eine trägerübergreifende Zusammenarbeit notwendig, damit ein entsprechender Ausgleich nicht nur bei denjenigen Leistungsangeboten gewährleistet ist, die in einer einheitlichen Trägerschaft liegen. Bitte sprechen Sie sich vor Ort ab, wie eine angebotsübergreifende und ggf. trägerübergreifende Betreuung der Menschen mit Behinderungen unbürokratisch und praktikabel umgesetzt werden kann. Wir bitten Sie, aktiv mit den Leistungserbringern zusammenzuarbeiten.

Viele Träger ehemals teilstationärer Angebote haben in der Zwischenzeit mit den Wohnanbietern konkrete, flexible und trägerübergreifende Lösungen zur Fortführung der Betreuung und / oder der Beschäftigung der Werkstattbeschäftigten und Nutzerinnen und Nutzer der anderen teilstationären Angebote in der eigenen Wohnung, in der Familie oder in einer besonderen Wohnform gefunden und umgesetzt.

Auf das Rundschreiben des LS vom 19.03.2020 (<https://soziales.niedersachsen.de/download/153271>), mit dem das LS die Träger der WfbM, Tagesförderstätten und vergleichbarer tagesstrukturierender Angebote um Unterstützung

- der Träger von Wohnangeboten, aus denen die beschäftigten/betreuten Menschen mit Behinderung kommen und
- der Menschen wie z.B. Angehörige, bei denen ein Teil von diesen wohnt, soweit dies notwendig ist

durch das gesamte bei ihnen frei werdende Personal gebeten hatte, wird außerdem Bezug genommen. Logische Konsequenz ist aber auch, dass den Trägern der ehemals teilstationär genannten Leistungsangebote keine Nachteile entstehen sollen, wenn und soweit sie dieser Bitte nachkommen.

4. Zuordnung der Leistungen bei Formen der angebots- und trägerübergreifenden Unterstützung und Zusammenarbeit:

Die Leistungen bleiben jeweils dem ursprünglichen Bereich zugeordnet, der auch weiter die Vergütungen erhält und dafür nicht auf SodEG-Leistungen angewiesen ist. Es wird dabei auf eine Neuordnung der Vergütungen zwischen dem örtlichen und dem überörtlichen Leistungsträger verzichtet (z.B. Einsatz von Personal aus der WfbM in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche oder auch der Einsatz von Personal eines heilpädagogischen Kindergartens in einer besonderen Wohnform für Erwachsene).

5. Vorbehalt:

MS, LS und die Geschäftsstellen des NLT und des NST behalten sich vor, vorstehende Regelungen bzw. Empfehlungen zurückzunehmen oder zu modifizieren, falls sich in der Praxis zeigen sollte, dass diese nicht im Sinne der dargestellten Zielsetzungen angewandt werden oder Menschen mit Behinderungen hierdurch unzureichend versorgt werden sollten. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn Betreuungspersonal, das zur Sicherung der Tagesstruktur in besonderen Wohnformen eingesetzt ist, während der krisenbedingten Einschränkungen Produktionstätigkeit in den Werkstätten übernimmt.

Darüber hinaus wird auf das Rundschreiben des LS vom 09.04.2020 verwiesen.

Abschlagszahlungen für den Monat Juni 2020:

Hinsichtlich der Vergütungen für den Monat Juni 2020, deren Zahläufe in Kürze vorbereitet werden müssen, wird auf die Rundschreiben des LS vom 02.04. und 09.04.2020 hingewiesen und gebeten, ebenso wie für die Monate April und Mai zu verfahren.

Beachten Sie bitte weiterhin die Hinweise auf den Internetseiten des MS und LS. Wir bitten um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.